

## Allgemeinen Einkaufsbedingungen der PROPECTUS Films GmbH – Stand 15.10.2017

### §1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (allesamt nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet). Unsere Einkaufsbedingungen gelten unabhängig davon, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und/oder Leistung vorbehaltlos annehmen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferant uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### §2 Vertragsschluss, Vertragsinhalt

1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit der Abgabe oder Bestätigung in Schrift-, Text- oder elektronischer Form als verbindlich.
2. Bestellungen sind bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestelldokument auch ohne eigenhändige Unterschrift verbindlich.
3. Sämtliche Bedingungen, Spezifikationen, Normen oder sonstige Verträge die in der Bestellung aufgeführt oder anderweitig vereinbart wurden, sind Bestandteil der Bestellung.
4. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung in Schriftform oder Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bestelldatum zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
5. Der Lieferant hat in allen Schriftstücken und Dokumentationen die sich auf eine Bestellung beziehen, unsere Bestellnummer anzugeben.

### §3 Lieferzeit, Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen (oder Nacherfüllungen) ist der Zeitpunkt des Wareneingangs am Erfüllungsort relevant.
2. Mit einer Überschreitung des vereinbarten Liefertermins gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug.
3. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung (oder Nacherfüllung) hat der Lieferant uns hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

### §4 Leistung, Lieferung, Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschland „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Die Lieferung einschließlich Versand, angemessener Verpackung und Versicherung erfolgt auf Kosten des Lieferanten, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
2. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der vorbehaltlosen Warenannahme am Erfüllungsort.
3. Der Lieferung ist ein Lieferschein mit den von uns vorgeschriebenen Angaben zu versehen. Hierzu zählen insbesondere Auftragsbestätigungsnummer, Bestellnummer, Bestellposition, Produktbezeichnung, Chargennummer und Liefermenge. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung nicht zu vertreten.
4. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung und sind als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen.

### §5 Eigentumsübergang

1. Das Eigentum an gelieferten Waren geht, sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht, mit der vorbehaltlosen Warenannahme am Erfüllungsort auf uns über. Bei vereinbartem Eigentumsvorbehalt geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf uns über. Kontokorrent- und Konzernvorbehalte gelten nicht.
2. Auf Grund eines Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

### §6 Zahlung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Zu jeder Lieferung und/oder Leistung hat der Lieferant eine nachvollziehbare Rechnung einzureichen, die insbesondere Angaben zu Name und Anschrift des Lieferanten, Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Menge und Bezeichnung der Liefersache beziehungsweise Art und Umfang der Leistung, Liefer-/Leistungszeitpunkt, Entgelt und Steuerbetrag sowie Zahlungskonditionen enthält.
2. Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung besteht, werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerung durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken/Kreditinstitute sind wir nicht verantwortlich.
3. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

5. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

#### **§7 Bonus**

1. Sofern eine schriftliche Bonusvereinbarung über definierte Abnahmemengen oder Umsatzerlöse innerhalb eines definierten Zeitraums besteht, hat der Lieferant innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach vollständiger Bezahlung der letzten Rechnung des bonusrelevanten Zeitraums eine Bonusanzeige zu erstellen und einzureichen.

2. Bei Überschreitung der unter (1) genannten Frist zur Ausstellung der Bonusanzeige, sind wir zur Zurückhaltung von Zahlungen in Höhe des zu erwartenden Bonus berechtigt, ohne hierdurch in Zahlungsverzug zu geraten.

#### **§8 Haftung für Mängel, Verjährung**

1. Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferungen die vereinbarte Beschaffenheit haben und den Regeln der Technik entsprechen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie die allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

2. Abweichend von § 442 Abs. 1 S.2 BGB stehen uns Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Der Lieferant hat nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten.

4. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so haben wir das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, Deckungskäufe zu tätigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür angefallenen Kosten und Aufwendungen zu verlangen.

5. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

6. Im Übrigen sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Kaufvertrag sowie zur Forderung von Schadens- und Aufwendungsersatz berechtigt.

7. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **§9 Lieferantenregress**

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen

uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

#### **§10 Produzentenhaftung**

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

#### **§11 Prozess-, Produkt- und Spezifikationsänderung**

1. Vor Änderung des Herstellungsverfahrens, der eingesetzten Rohstoffe, des Produktionsstandorts, von Qualitätssicherungsmethoden, Zulassungen oder sonstiger Maßnahmen welche sich auf die Qualität und Sicherheit unserer Produkte auswirken können, hat der Lieferant uns hierüber uneingeschränkt zu informieren.

2. Änderungen einer bestehenden Spezifikation bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

3. Verstößt der Lieferant gegen die Regelungen aus 1. oder 2., so ist dieser vollumfänglich zum Ersatz der uns hieraus entstandenen Schäden und Aufwendungen verpflichtet.

#### **§12 Vertraulichkeit, Datenverarbeitung**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltene Informationen sowie Dokumente streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen.

(2) Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausgetauschten Informationen und Dokumente elektronisch speichern und für eigene Zwecke verarbeiten.

#### **§13 Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

(1) Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung besteht, ist Gerichtsstand Detmold. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferant auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.